



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Europäischer Sozialfonds Plus (ESF Plus) in Baden-Württemberg Förderperiode (FP) 2021-2027

„Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“

Aufruf vom 20. April 2022

**„Ah Starke Kinder ESF Plus –
Maßnahmen gegen Jugendarmut“**

**des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg
zur Einreichung von zentralen Projektanträgen im Förderbereich Arbeit und Soziales
in dem spezifischen Ziel:**

- h) Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen**

HINWEIS: Ebenfalls im spezifischen Ziel h) wird die regionale Förderung des ESF Plus von den jeweiligen regionalen ESF-Arbeitskreisen auf deren Internetseiten und über lokale Medien der Stadt- und Landkreise ausgeschrieben; aber hier insbesondere für Maßnahmen für die Zielgruppen: Benachteiligte, entkoppelte Jugendliche und arbeitsmarktferne Menschen. Den Kontakt der regionalen ESF-Arbeitskreise finden Sie auf unserer Webseite.

Antragsfrist: 31. Mai 2022

Frühester Start der Maßnahmen: 01. Januar 2023

1. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Trotz der bislang auch innerhalb Deutschlands vergleichsweise positiven Wirtschafts- und Arbeitsmarktsituation ist die gesellschaftliche Teilhabe spezifischer Zielgruppen weiterhin eingeschränkt. Daher soll gegenüber der Förderperiode 2014-2020 ein deutlich stärkerer Schwerpunkt auf die Steigerung der sozialen Inklusion und der gesellschaftlichen Teilhabe sowie auf die Bekämpfung der Armut gesetzt werden. Es zeichnet sich ab, dass diese Förderziele infolge der COVID-19-Pandemie noch größere Bedeutung erlangen werden.

In Baden-Württemberg ist nahezu jedes fünfte Kind von materieller Armut bedroht. In Armut aufzuwachsen bedeutet für die betroffenen Kinder und Jugendlichen nicht nur, wenig Geld zur Verfügung zu haben. Eine materielle Armutsgefährdung wirkt sich

nachteilig auf andere Lebenslagen wie Gesundheit, Wohnen, Freizeitverhalten aus. Nicht zuletzt bestehen für armutsgefährdete Kinder und Jugendliche geringere Chancen, ein hohes Bildungsniveau und damit verbunden ein finanziell unabhängiges Erwachsenenleben zu erreichen. Besonders von Armutsgefährdung betroffen sind Kinder von Familien mit Migrations- oder Fluchterfahrung, Kinder von alleinerziehenden Eltern, Kinder in SGB II-Bedarfsgemeinschaften und Kinder in kinderreichen Paarfamilien, also mit zwei oder mehr Geschwistern.

Die Corona-Pandemie wirkt sich wie ein Brennstoff für soziale Benachteiligung und Ausgrenzung von Kindern und Jugendlichen aus. Es besteht die Gefahr, dass sich im Kindesalter erforderte sozioökonomische Benachteiligungen im weiteren Leben durch Corona-Einschränkungen noch mehr verfestigen.

Diese Verfestigung von Armut und sozialer Ausgrenzung gilt es zu durchbrechen. Materielle Armutsgefährdung im Kindesalter soll sich möglichst nicht nachteilig auf die Möglichkeiten der sozialen Teilhabe im gesamten Leben auswirken.

Gefördert werden sollen deshalb konkrete Angebote, die dazu beitragen, die Möglichkeiten der sozialen Teilhabe von armutsgefährdeten Kindern und Jugendlichen zu erhöhen und gute und gleiche Teilhabechancen für alle Kinder und Jugendlichen zu schaffen.

Der Förderaufruf orientiert sich an der zentralen Maßnahme des Landes zur Bekämpfung und Prävention von Kinderarmut, den sogenannten „Präventionsnetzwerken gegen Kinderarmut in Baden-Württemberg“. Ziel des Ansatzes ist es, präventive Strukturen zu schaffen, indem alle Angebote für Kinder und Jugendliche und deren Familien vor Ort erhoben und in eine Präventionskette eingeordnet werden, die nach Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen, nach Handlungsfeldern sowie nach Zielgruppen differenziert ist. Dabei werden Lücken sichtbar, die mit neuen Angeboten der Teilhabeförderung geschlossen werden sollen. Bei der Identifikation der Lücken und der Organisation von neuen Angeboten arbeiten möglichst alle kindrelevanten Organisationen und Institutionen vor Ort als Netzwerk zusammen. Weitere Informationen finden Sie unter www.starkekinder-bw.de

Damit Maßnahmen, die im Rahmen des Förderaufrufs „Starke Kinder ESF Plus – Maßnahmen gegen Jugendarmut“ Teil dieses Ansatzes sind, müssen Antragstellende mit ihrer Konzeption an einem bestehenden Standort der „Präventionsnetzwerke gegen Kinderarmut in Baden-Württemberg“ andocken oder mit einem solchen intensiv zusammenarbeiten.

Derzeit bestehen 26 Standorte in 18 Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg. Eine Übersicht über die bestehenden Präventionsnetzwerke finden Sie unter www.starkekinder-bw.de/standorte

2. Zielgruppen der Förderung

Das Förderprogramm richtet sich vorrangig an benachteiligte Kinder und Jugendliche ab der schulischen Jahrgangsstufe 5 und unter 18 Jahren, die von gesellschaftlicher Marginalisierung und Armut bedroht sind. In die Fördermaßnahmen können ausnahmsweise auch junge Menschen bis zu 25 Jahren einbezogen werden. Darüber hinaus ist es auch möglich im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes die erwachsenen Familienmitglieder, insbesondere aus SGB II-Bedarfsgemeinschaften miteinzu beziehen.

Es ist darauf zu achten, dass Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund, Kinder und Jugendliche aus Alleinerziehendenhaushalten, Kinder und Jugendliche in SGB II-Bedarfsgemeinschaften sowie Kinder und Jugendliche aus kinderreichen Paarfamilien in angemessenem Umfang beteiligt werden.

Die Mindestteilnehmendenzahl pro Projekt beträgt grundsätzlich 10 Teilnehmende.

3. Ziele der Förderung

Das Förderprogramm „Starke Kinder ESF Plus – Maßnahmen gegen Jugendarmut“ verfolgt folgende Ziele, um das Hauptziel – Bekämpfung der (Kinder-)Armut – zu erreichen:

- Verbesserung der Möglichkeiten der sozialen Teilhabe von armutsgefährdeten Jugendlichen.
- Stabilisierung der individuellen Lebenssituation im familialen, sozialräumlichen, schulischen und ggf. beruflichen Kontext.
- Erarbeitung von individuellen armutsvermeidenden Perspektiven für die Zielgruppe und ihr familiäres Umfeld im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes.
- Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs.
- Unterstützung des Zugangs der Zielgruppe zu einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung sowie ggfs. der erwachsenen Familienmitglieder bei ihren Familienaufgaben.
- Heranführung an und Integration in Regelsysteme (Jugendhilfe, Schule, Ausbildung, Arbeitsmarkt, Arbeitsförderung, soziale und ggf. gesundheitliche Beratungs- und Unterstützungssysteme).
- Förderung der digitalen Teilhabe.

- Vernetzung mit möglichst allen kindrelevanten Organisationen und Institutionen vor Ort.
- Andocken an einen Standort der „Präventionsnetzwerke gegen Kinderarmut in Baden-Württemberg“ oder intensive Zusammenarbeit mit einem solchen.
- Sensibilisierung der Fachkräfte und der Öffentlichkeit für das Thema Jugendarmut.
- Entwicklung von innovativen und integrierten Ansätzen, die zur Schaffung einer kommunalen Strategie gegen Kinderarmut mit dem Schwerpunkt auf Jugendliche dienen.

Die Ziele sollten im Antrag genannt und die Erreichung gemessen werden.

4. Umsetzung der Fördermaßnahmen

Mögliche Projektinhalte:

- Niedrigschwellige, praxisbezogene sowie eventuell aufsuchende Angebote, die zur individuellen und sozialen Stabilisierung und zur Entwicklung einer positiven Lebensperspektive beitragen.
- Individuelle bzw. familienbezogene Hilfestellungen bei der Nutzung von vorhandenen Unterstützungs- und Beratungsangeboten, z. B. bei finanziellen, psychosozialen und ggf. gesundheitlichen Problemlagen sowie bei prekären Wohnsituationen.
- Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen und einer der Entwicklung förderlichen Ernährung.
- Beratung und Unterstützung zur Inanspruchnahme von finanziell und sozial stabilisierenden Förderleistungen, insbesondere Sach- und Geldleistungen zum Ausgleich von Familienlasten wie Kinderzuschlag, Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, kommunale Leistungen etc.
- Ggfs. Nutzung der Erfahrungen aus mit REACT-EU geförderten Maßnahmen.
- Bei Teilnehmenden ohne Schulabschluss kann die nachträgliche Erlangung des Schulabschlusses ein Merkmal der Maßnahme sein.
- Aufzeigen von formalen, nicht formalen und informalen Bildungswegen, mit denen eine realistische Perspektive zur Einmündung bzw. Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung aufgezeigt wird.

- Bei Teilnehmenden mit Migrationshintergrund oder bei Angehörigen von Minderheiten können auch integrationsfördernde Maßnahmen und ergänzende Module zum Spracherwerb angeboten werden.

Personal

Voraussetzung für den Erfolg von „Starke Kinder ESF Plus – Maßnahmen gegen Jugendarmut“ ist es, fachlich qualifiziertes Personal einzusetzen und einen bedarfsgerechten und angemessenen Personalschlüssel zu wählen.

Im Hinblick auf die besondere Berücksichtigung einer gendersensiblen Begleitung sowie der Zielgruppe junger Menschen mit Migrationshintergrund ist auf Gender- und Diversity-Kompetenzen des eingesetzten Personals zu achten.

Dem Grundsatz der Kontinuität des Personals und des individuellen Ansatzes ist möglichst durch fest angestellte Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer Rechnung zu tragen, damit ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden kann.

Grundlegende Voraussetzungen sowie Querschnittsziele für eine Förderung im ESF Plus

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta)

Der ESF Plus soll positiv zur Einhaltung und zum Schutz aller in der Charta verankerten Grundrechte beitragen. Vorhaben des ESF Plus müssen daher unter Einhaltung der Charta durchgeführt werden. Die Antragstellenden geben an, ob das von ihnen eingereichte ESF-Fördervorhaben der Charta Rechnung trägt. Im Antragsformular finden Sie dazu das Pflichtfeld: „Das Vorhaben wird unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durchgeführt und die Teilnehmenden werden darüber informiert (im Rahmen des Teilnehmendenfragebogens).“ ([Link zur Charta der Grundrechte der EU](#))

Gleichstellung der Geschlechter

Das Querschnittsziel "Gleichstellung der Geschlechter" im ESF Plus zielt darauf ab, die geschlechtsbezogene Segregation am Arbeitsmarkt abzubauen sowie Geschlechterstereotype und die Diskriminierung von nicht-binären Personen zu überwinden. Das Leitziel ist es, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen und Männern zu leisten.

Durch die Eröffnung einer Berufsausbildung und die Unterstützung einer gendersensiblen Berufswegplanung soll die nachhaltige Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben und eine existenzsichernde Beschäftigung gefördert werden.

Die Maßnahmen sind an den geschlechtsbezogenen Lebenslagen (Familie) und Barrieren und Rahmenbedingungen von Kindern und Jugendlichen, die von Armut bedroht sind, auszurichten, etwa durch die Berücksichtigung einer besonderen Unterstützung für die Zielgruppe der Kinder von Alleinerziehenden. In der Unterstützung der Jugendlichen sind geschlechtsbezogene Aspekte zu berücksichtigen, etwa unterschiedliche Formen von Problembewältigungsstrategien und Schulverweigerung (z. B. nach außen/nach innen gerichtete Verhaltensweisen), mögliche Unterschiede im Ansprechen auf verschiedene Interventionsformen, Geschlechterstereotype und Rollenerwartungen im Schulkontext und im familiären Kontext usw.

Gewünscht wird daher, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen zur Umsetzung des Querschnittsziels „Gleichstellung der Geschlechter“ im Projekt trifft:

- Das Projektkonzept umfasst einen konkreten Ansatz für die Ansprache von Mädchen und jungen Frauen, um ihren Zugang zu den Hilfeangeboten zu verbessern (bspw. Kooperation mit Mädcheneinrichtungen, Sensibilisierung von Lehrkräften an Schulen usw.).
- Das Projektkonzept umfasst einen Ansatz für gendersensible Beratung und Unterstützung; bspw. Ansätze für einen reflektierten Umgang mit Geschlechterbildern (z. B. genderreflektierende Jungenarbeit) und eine gendersensible Lebens- und Berufswegplanung im Hinblick auf die Bedeutung einer eigenständigen Absicherung von Frauen im Lebensverlauf durch Berufsausbildung und einen stabilen Berufsweg.
- Im Projekt werden Fachkräfte, die Qualifikation in Gender-Kompetenz nachweisen können, eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen sind geplant.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Im Rahmen des Querschnittsziels „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ zielt die ESF-Förderung darauf ab, jede Form von Diskriminierung – insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung – zu bekämpfen. Die Maßnahmen sollen die besondere Ausgangssituation von jungen Menschen mit Migrationshintergrund sowie von jungen Menschen mit Behinderung berücksichtigen und somit ihren Zugang zu schulischer und beruflicher Bildung verbessern. Ziel ist es, die nach-

haltige Beteiligung dieser Teilzielgruppen am Erwerbsleben zu erhöhen und die Segregation auf dem Arbeitsmarkt zu reduzieren.

Im Projektkonzept sind konkrete Angaben zu machen, wie der Zugang dieser speziellen Zielgruppen zu der Maßnahme sichergestellt und ihre Teilnahme aktiv gefördert wird. Hierbei ist die Einbeziehung der familiären Lebenssituation von besonderer Bedeutung. Außerdem ist anzuführen, welche bedarfsspezifischen Unterstützungsangebote (z. B. Förderung berufsbezogener Sprachkompetenz, Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit) für diese Zielgruppen vorgesehen sind.

Die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention werden sichergestellt in der verpflichtenden durchgehenden Berücksichtigung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung.

Gewünscht wird daher, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen zur Umsetzung des Querschnittsziels „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ in den Projekten trifft:

- Das Projektkonzept umfasst einen kultursensiblen Beratungsansatz über die Chancen und Perspektiven der schulischen und beruflichen Bildung. Das Projektkonzept enthält Ansätze zur Akquise und Beratung von Teilnehmenden mit Behinderung. Es wird beschrieben, wie die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu dem Projekt verbessert wird (Barrierefreiheit).
- Das Projekt soll die Kooperation mit Vereinen oder Verbänden ethnischer Communities (spezifische Beratungsstellen, Migrant*innenvereine, Elternvereine, Jugendeinrichtungen etc.) gezielt suchen und umsetzen.
- Im Projekt werden Fachkräfte mit interkultureller und inklusiver Kompetenz eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen sind geplant.

Nachhaltigkeit i.S.d. Klima- und Umweltschutzes und der Verbesserung ihrer Qualität

Bereits der ESF Plus selbst betont die Zielsetzung u.a. „der Vorbereitung einer grünen Wirtschaft“. Es werden daher alle Aktivitäten begrüßt, die darauf abzielen, über umweltschutzbezogene Inhalte zu beraten oder Einrichtungen/Unternehmen zu beteiligen, die sich im Umwelt- und/oder Klimaschutz engagieren. Auch einzelne projektbezogene Maßnahmen und Inhalte, die zum Ziel der Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zu

den Klimaschutzziele beitragen, sind ausdrücklich erwünscht. Des Weiteren empfehlen wir den Projektträgern, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex¹ anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement² zu orientieren.

Transnationale Kooperation

Im Rahmen der Umsetzung des ESF Plus in Baden-Württemberg sind transnationale Formen der Zusammenarbeit oder des Austausches möglich. Dies kann entweder über einen gegenseitigen Austausch von projektbezogenen Umsetzungserfahrungen erfolgen oder über gegenseitige Austauschkontakte zwischen Teilnehmenden der Fördermaßnahmen. Besonders erwünscht sind transnationale Komponenten mit Partnern in den Mitgliedsländern der Europäischen Strategie für den Donaauraum ([Link zur Donaauraumstrategie](#)) sowie der EU-Alpenraumstrategie ([Link zur Alpenraumstrategie](#)).

Antragstellende sind aufgefordert, möglichst transnationale Kooperationen in der geschilderten Form als Teil ihrer Projektkonzeption zu erwägen. Wenn transnationale Ansätze vorgesehen sind, sind diese im ELAN-Projektantrag aufzuführen und konkret zu beschreiben.

5. Qualitätssicherung

Informationen zu Schulungen zunächst für Antragstellende und solche, die es werden wollen, finden Sie unter [ESF-Plus-Projekte managen](#).

6. Antragstellung und Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengesellschaften. Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind natürliche Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.

¹ Siehe [Link zum Deutschen Nachhaltigkeitskodex](#)

² Green Public Procurement (GPP) wird von der EU-Kommission als ein Prozess definiert, in dem staatliche Stellen solche Waren und Dienstleistungen beschaffen, die hinsichtlich ihrer Erstellung und ihres Lebenszyklus im Vergleich zu gleichwertigen Leistungen und Produkten geringere Umweltauswirkungen aufweisen.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des **elektronischen Antragsformulars ELAN** auf der ESF-Webseite ([Link zum ELAN](#)). Bei erstmaliger Nutzung von ELAN ist eine Registrierung erforderlich.

Antragstellende müssen mit ihrer Konzeption an einem bestehenden Standort der „Präventionsnetzwerke gegen Kinderarmut in Baden-Württemberg“ andocken oder mit einem solchen intensiv zusammenarbeiten. Eine entsprechende gegenseitige Erklärung zur aktiven Zusammenarbeit muss mit vorgelegt werden.

Es ist erwünscht, dass dem Antrag ggfs. ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan (bei Kooperationsprojekten auch bezüglich der Partner*innen) – insbesondere zum eingesetzten Personal – sowie eine Beschreibung der Aufgabenverteilung beigefügt wird. Eine ausführliche Projektbeschreibung (max. 10 Seiten) ist ebenfalls beizufügen.

Bei Kooperationsprojekten ist ein Beiblatt „Kooperationsprojekte“ ausgefüllt beizulegen.

Der gesamte Kosten- und Finanzierungsplan ist für das Gesamtprojekt auch im Hinblick auf den beantragten ESF-Plus-Zuschuss verbindlich.

Im Falle einer Bewilligung werden Informationen zu allen wirtschaftlichen Eigentümer*innen des Zuwendungsempfängers und ggf. der Träger und der Kooperationspartner*innen aus dem Transparenzregister abgefragt und elektronisch gespeichert.

Der/Die Antragstellende bzw. spätere Zuwendungsempfänger*in ist für die ordnungsgemäße Umsetzung des Projektes verantwortlich. Wir empfehlen den Abschluss einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung.

Im ELAN ist zu bestätigen, dass die direkten Personalkosten mit der beim Begünstigten üblichen Vergütungspraxis für die betreffende berufliche Tätigkeit oder mit dem geltenden nationalen Recht, Tarifverträgen oder offiziellen Statistiken in Einklang stehen und dass für die Durchführung der Fördermaßnahme Projektmitarbeitende (internes Personal) mindestens wie im ELAN aufgeführt freigestellt werden.

[Beiblätter z.B. zu Kooperationsprojekten sind zu beachten].

Für die Antragstellung drucken Sie das Formular bitte vollständig aus und senden es unterschrieben (nicht gebunden und nicht geheftet) an

L-Bank Baden-Württemberg, Bereich Finanzhilfen
Schlossplatz 10
76113 Karlsruhe

Antragsfristen

Die Anträge müssen bis zum **31. Mai 2022** vollständig und unterschrieben in Papierform bei der L-Bank eingegangen sein.

Auswahlverfahren

Die Bewertung und Auswahl der eingegangenen Förderanträge erfolgt in einem Rankingverfahren durch ein Auswahlgremium nach dem Vier-Augen-Prinzip. Die Anträge werden bewertet auf der Grundlage der Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben im Rahmen der ESF-Plus-Förderperiode in Baden-Württemberg 2021-2027, beschlossen vom ESF-Begleitausschuss am 19. Mai 2021 ([Link zu den Auswahlkriterien](#)).

7. Art, Umfang und Laufzeit der Förderung

Die Projektförderung erfolgt im Wege der **Fehlbedarfsfinanzierung** über das Programm für den ESF Plus des Landes Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027.

Zur Förderung stehen die EU-Mittel vorbehaltlich der Genehmigung des Programms für den ESF Plus in der Förderperiode 2021-2027 durch die EU zur Verfügung.

Laufzeit der Projekte

Durchführungszeitraum: 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2025

Der Durchführungszeitraum beträgt zunächst bis zu 3 Jahre mit der Option der Verlängerung (ohne nochmaligen Aufruf).

Kofinanzierung durch den ESF Plus und Rechtsanspruch

Projekte können grundsätzlich bis zu 40 % aus dem ESF Plus gefördert werden. Der Anteil aus dem ESF Plus sollte nicht unter 30 % sein.

Das geplante zur Verfügung stehende ESF-Plus-Fördervolumen bzw. die Landes(kofi)mittel betragen:

- ESF-Plus-Mittel: rd. 3 Mio. Euro
- Landes(kofi)mittel insgesamt bis zu rd. 3 Mio. Euro

Falls neben den ESF-Plus-Mitteln und anderen Finanzierungsmitteln auch Landes(kofi)mittel zur Finanzierung benötigt werden, sind diese bitte im ELAN-Antrag anteilig auf die Finanzpositionen 2.3 und 2.4 aufzuteilen. (Verteilung: ca. 2/3 unter 2.3 und 1/3 unter 2.4).

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

Die Maßnahmen dürfen vor der Bewilligung nicht begonnen werden.

8. Förderfähige Ausgaben

Förderfähige Kostenpositionen

Direkte Personalausgaben (Position 1.1 im Kostenplan)

Förderfähig sind direkte Personalausgaben für internes Personal einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeber*innenanteile, die aufgrund eines Arbeitsvertrags vergütet werden bis maximal 99.000 € pro Jahr und Vollzeitstelle (VZÄ). Internes Personal soll bevorzugt eingesetzt werden.

Nicht förderfähig sind Beiträge zu Berufsgenossenschaften, Arbeitgeber*innenzuschüsse zur Beschaffung von Fahrzeugen, Fahrrädern, Rollern etc., auch dann nicht, wenn diese mit den Gehaltszahlungen erfolgen, sowie Abfindungen.

Externes Personal – Honorare für Referent*innen und Dozent*innen:

Honorare (ohne zusätzliche Kosten) für freiberufliche Beratende sind bis zu einem Tagessatz von 800 € und bis zu 100 € pro Stunde ohne Mehrwertsteuer zuschussfähig. Werden von Honorarkräften außerhalb der Honorarausgaben zusätzliche Kosten wie Reisekosten, Spesen o.ä. in Rechnung gestellt, sind diese **n i c h t** förderfähig.

Direkte Ausgaben sind Ausgaben, die nachweislich im Rahmen der Projektdurchführung entstehen. Zu den vorhabenspezifischen Aufgaben zählen die im Aufruf beschriebenen Aufgaben sowie weitere aus diesem Aufruf resultierende projektspezifische Pflichten wie die Erfassung von Teilnahme-fragebogen etc. Daher sollten möglichst bereits im Antrag die Aufgaben und Tätigkeiten für das interne und externe Personal beschrieben werden.

Auf die Summe der förderfähigen direkten Personalausgaben wird ein Aufschlag von **23 % zur Deckung der Restkosten** des Projekts gewährt (Restkostenpauschale).

Dieser Pauschalsatz bezieht sich auf die Kostenposition 1.1 „Direkte Personalkosten“. Dort werden direkte Personalkosten abgerechnet und es findet auch nach Pauschalierung eine beleghafte Abrechnung der direkten Personalkosten statt. Die weiteren zu pauschalierenden Kostenpositionen werden „geschlossen“, d. h., es ist keine „Spitzabrechnung“ mehr möglich.

Zusätzlich förderfähig und nicht in der Pauschale mit berücksichtigt sind aber nach Artikel 56 (2) der Verordnung (EU) 2021/1060 „Gehälter/Löhne und Zulagen, die an Teilnehmende gezahlt werden“ und damit die folgenden Kostenpositionen:

- 2.1 „Gehälter, Löhne auch Ausbildungsvergütungen an Teilnehmende, die vom Träger ausbezahlt werden.“
- 4.1 „ALG II“ als durchlaufende Kosten- und Finanzierungsmittel.
- 4.5 „Unterstützungsgelder, Gehälter, Löhne auch Ausbildungsvergütungen an Teilnehmende durchlaufend“ als durchlaufende Kosten- und Finanzierungsmittel.

Diese Kostenpositionen können weiterhin zusätzlich anerkannt bzw. abgerechnet werden.

Nähere Erläuterungen zu den zuschussfähigen direkten Personalausgaben finden Sie im Internet unter förderfähige Ausgaben ([Link zu Förderfähige Ausgaben](#)). **Diese Übersicht zu den förderfähigen Ausgaben für den ESF Plus ist unbedingt zu beachten.**

Verbot der Mehrfachförderung

Zur Finanzierung der bezuschussten Kosten dürfen keine weiteren Zuschüsse aus REACT-EU-Mitteln, ESF-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden.

Buchführungssystem

Es ist ein **separates Buchführungssystem** oder ein geeigneter Buchführungscode (Kostenstelle) zu verwenden.

9. Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die L-Bank übernimmt im Rahmen ihrer Aufgabe als bewilligende Stelle im ESF das weitere Bewilligungsverfahren, das Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung im Rahmen der Verwendung der Mittel. Ein **Zwischenverwendungsnachweis** ist der L-Bank und ein **Sachbericht** ist dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg jährlich bis zum **31. März des Folgejahres** vorzulegen.

Spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums sind der L-Bank ein **Schlussverwendungsnachweis** sowie dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration ein **Abschlussbericht** vorzulegen.

10. Monitoring und Evaluation

Datenerhebung und Indikatoren

Teilnehmende müssen während der Projektlaufzeit, möglichst zeitnah nach dem Eintritt, einen Fragebogen ausfüllen. Teilnehmende müssen über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung informiert werden und diese Kenntnisnahme bestätigen. Eintritts- und Austrittsdatum sind zu dokumentieren.

Im Programm des Europäischen Sozialfonds Plus für Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den ESF Plus finanzierten Maßnahmen erreicht werden sollen. Inwieweit die einzelnen Fördermaßnahmen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren, dem Output- und dem Ergebnisindikator, gemessen.

Indikatoren:

Outputindikatoren:

EECO01 – Gesamtzahl der Teilnehmenden

Ergebnisindikatoren:

AHE01 – Anteil Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme auf Arbeitssuche sind, eine schulische/berufliche Bildung absolvieren, eine Qualifizierung erlangt haben oder einen Arbeitsplatz haben einschließlich Selbstständige.

Teilnehmende, die nur an einer kurzzeitigen Informations-, Sensibilisierungs- und Motivierungsmaßnahme, einer Kurzberatung bzw. einem sonstigen Kurzkontakt bis zu ca. 8 Stunden Dauer teilnehmen, müssen keinen Teilnahmefragebogen ausfüllen. Sie sind als Bagatellteilnehmende mit dem Verwendungsnachweis zu melden. Eine sorgfältige Schätzung der Bagatellteilnehmenden ist zulässig.

Für „Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangt haben“ gilt: Es muss keine Prüfung stattfinden, um ein Lernergebnis zu bescheinigen. Für die Teilnehmenden ist zusätzlich ein Zertifikat im Sinne einer qualifizierten Teilnahmebescheinigung auszustellen, das mindestens das formale Ergebnis der Qualifizierung bescheinigt. Das bedeutet, dass neben Dauer und Gegenstand der Maßnahme auch ersichtlich sein muss, dass Teilnehmende alle Maßnahmenbestandteile (Inhalte) absolviert haben. Die qualifizierte Teilnahmebescheinigung bzw. eine Kopie davon muss auf Anforderung vorgelegt werden können, bspw. in digitaler Form oder als Kopie.

Die Kontaktdaten werden zur Erfassung des langfristigen Ergebnisindikators sowie zu Evaluationszwecken benötigt. Der langfristige Ergebnisindikator (Statuswechsel von Nichterwerbstätigkeit in Erwerbstätigkeit) wird vom Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) Köln über Befragungen der Teilnehmenden ermittelt.

Die Angaben aus dem Fragebogen – mit Ausnahme der persönlichen Kontaktdaten – sind in eine Zeile der Upload-Tabelle – eine von der L-Bank in ZuMa (Zuschuss-Management) zur Verfügung gestellte Vorlagendatei zur Eingabe von Teilnehmenden-Daten – zu übertragen ([Link zum ZuMa-Portal](#)). Die „interne Codierung“ muss eindeutig und in Fragebogen und Upload-Tabelle identisch sein. Sie können die Upload-Tabelle jederzeit in ZuMa hochladen. Die persönlichen Kontaktdaten sind in die Kontaktdaten-tabelle einzutragen.

Bitte beachten Sie, dass für Vorhaben im ESF Plus **andere Upload-Fristen** gelten als in der Förderperiode 2014-2020. Bitte senden Sie die Upload-Tabelle über das ZuMa-Portal der L-Bank (<https://zuma.l-bank.de/zuma>) **mindestens zwei Mal pro Jahr** an die L-Bank: **bis Ende Juni, bis Ende Dezember und zu jedem Verwendungsnachweis**. Die Daten beim Upload zum Verwendungsnachweis (Ende März) müssen mindestens auf dem Stand 31. Dezember des Vorjahres sein.

Zukünftig ist ebenfalls wieder vorgesehen, dass parallel zum Upload der Teilnehmendendaten in ZuMa auch die Kontaktdaten über das entsprechende ISG-Portal hochgeladen werden. Die Kontaktdaten-Tabelle wird benötigt, um die von der EU vorgeschriebenen, stichprobenartigen Nachbefragungen der Teilnehmenden sechs Monate nach individuellem Austritt aus dem Projekt durchführen zu können.

Die neue Upload-Tabelle im ZuMa-Portal wird aktuell erstellt und rechtzeitig zur Verfügung stehen. Einen Verweis zum neuen Portal für den Upload der Kontaktdaten finden Sie ebenfalls zeitnah auf der ESF-Website.

Hinweis: In der Upload-Tabelle werden bei jedem Hochladen die bereits hochgeladenen Upload-Tabellen komplett überschrieben, deshalb ist die Upload-Tabelle fortzuschreiben bzw. zu verlängern.

Evaluation

Die Antragstellenden müssen beachten, dass im Falle einer Förderzusage umfangreiche Pflichten auf sie zukommen, u. a. zur Erhebung von Daten über das Projekt und seine Teilnehmenden. Außerdem sind sie verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt oder geändert werden. Antragstellende müssen über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internetzugang) verfügen, um die Anbindung an das L-Bank-System ZuMa zu gewährleisten und die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.

Die Evaluation erfolgt durch das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) Köln. Die Zuwendungsempfänger*innen sind verpflichtet, dem Evaluierenden alle für die Evaluation erforderlichen Kontaktdaten und Informationen über Projektverlauf und Teilnehmende zur Verfügung zu stellen und auch nach Ende des Projekts für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

11. Publizitätsvorschriften und -pflichten

Die Projektbeteiligten, insbesondere die Teilnehmenden, sind in geeigneter Form über die Finanzierung aus dem ESF Plus zu informieren (Publizitätspflicht nach Art. 50 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060). Grundsätzlich ist bei allen Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Teilnahmebescheinigungen im Zusammenhang mit dem Projekt darauf hinzuweisen, dass das Projekt aus Mitteln der Europäischen Union kofinanziert wird.

Dazu sind die entsprechenden Logos und Vorlagen (z. B. Maßnahmeplakat) hochzuladen und zu verwenden. Darüber hinaus sind hinsichtlich der Publizitätspflichten noch folgende Schritte zu beachten:

Aushang eines ESF Plus-Maßnahmenplakats:

- Das Maßnahmenplakat mit Informationen zu dem Projekt ist gut sichtbar bspw. im Eingangsbereich und an jedem Durchführungsort auszuhängen ([Link zum Maßnahmenplakat](#)).

Hinweis auf der Webseite:

- Sofern Ihre Organisation eine Webseite betreibt oder Sie soziale Medien nutzen, stellen Sie dort eine kurze Projektbeschreibung ein, aus der die Ziele und Ergebnisse sowie die finanzielle Unterstützung durch die EU hervorgehen – gerne unter Verwendung der entsprechenden Logos ([Link zu Logos](#)).

Die Erfüllung der Publizitätspflichten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (bspw. Belegexemplare, Fotodokumentation o.ä.).

Werden diese Verpflichtungen zur Kommunikation nicht erfüllt, können die ESF-Plus-Zuschüsse bis zu 3 % gekürzt werden.

12. Rechtsgrundlagen

Für die Zuwendungen gelten das Recht der Europäischen Union, insbesondere die aktuell geltenden Verordnungen (EU) Nr. 2021/1057 und Nr. 2021/1060 sowie das gemäß Art. 2 i. V. m. Art. 74 Abs. 1 a) Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 anwendbare nationale Recht, insbesondere §§ 35 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die nationalen Förderfähigkeitsregelungen im Sinne von Art. 63 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 (förderfähige Ausgaben). Weitere rechtliche Vorgaben ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid und seinen Nebenbestimmungen ([Link zu NBest-P-ESF Plus-BW](#)).

<https://www.esf-bw.de/esf/foerderung-beantragen-und-umsetzen/foerderung-foerderbereich-arbeit-soziales-allgemein/>Weitere Bestimmungen zur Projektabwicklung finden sich in der Übersicht über die förderfähigen Ausgaben. Vorschriften, Vorgaben und Regelungen sind abrufbar auf der Webseite des ESF ([Link zur ESF-Seite](#)).

13. Ansprechpersonen

Bei Fragen zum ELAN richten Sie bitte eine E-Mail an: ESF@sm.bwl.de

Bei Fragen zum fachlichen Inhalt des Aufrufs richten Sie bitte eine E-Mail: Armutspraevention@sm.bwl.de